

Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Moritz Baumann oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

64. Jahrgang

Donnerstag, 6. März 2025

Nummer 10

Frauen aller Konfessionen laden ein

Weltgebetstag

7. März 2025

Cookinseln wunderbar geschaffen!



Gottesdienst



Ökumenischer Gottesdienst

in der Evangelischen
Michaelskirche Kürnbach

Freitag, 7. März 2025, 19.30 Uhr



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung	
Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0800 3629275
Stadtwerke Bretten	
Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):	
Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NetCom BW	Tel. 0711/34034034
Gemeinde Kürnbach	
Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 und 14 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 06.03.2025	VitalWelt Apotheke im Kraichgau-Center, Pforzheimer Str. 46, 75015 Bretten, Tel. 07252/96 56 30
Fr. 07.03.2025	Hirsch-Apotheke, Melanchthonstr. 74, 75015 Bretten, Tel. 07252/22 28
Sa. 08.03.2025	Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/18 88
So. 09.03.2025	Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/2 92
Mo. 10.03.2025	Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/93 01 23
Di. 11.03.2025	Retzbach-Apotheke, Schwaigener Str. 12, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/9 12 10
Mi. 12.03.2025	Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/18 58



Soziale Dienste

Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Sozialwerk Bethesda - Zion Mobil ambl. Pflegedienst
Tel. 07045 20 002 100
In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Ärztliche Bereitschaftsdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117

Mo., Di., Do., Fr. von 19 – 23 Uhr,
Mi. von 13 – 23 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 8 – 23 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 0761/120 120 00

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

Am 08./09.03.

TÄ Michalowsky, Tel. 0151/70038871

Am Stadion 15, 75038 Oberderdingen

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal, Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet
unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon 0800 2 9820 20

Sperrmülltelefon 0800 2 9820 30

Reklamationstelefon 0800 2 160 150

Auftragsannahme für

Container/Gewerbetelefon 0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr

(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Sommeröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.04. – 31.10.:

Montag – Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr

Winteröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.11. – 31.03.:

Montag - Freitag: 15:00 – 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 16:00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar

116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen).
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindeverwaltung Kürnbach

Marktplatz 12, 75057 Kürnbach,
Internet: www.kuernbach.de,
E-Mail: gemeinde@kuernbach.de
Tel.: 07258 9105-0, Fax: 07258 9105-44

Öffnungszeiten

Bürgerbüro

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen

Rathaus

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen

Ansprechpartner	Erreichbarkeit	Tel.	Mail
Moritz Baumann Bürgermeister	nach Absprache	07258 9105-0	gemeinde@kuernbach.de

Nicole Dziri	Mo. bis Do. vormittags	07258 9105-21	dziri@kuernbach.de
---------------------	---------------------------	------------------	--

Vorzimmer Bürgermeister, Versicherungen, Schule und Kindergarten, Hoch- und Tiefbau, Breitbandausbau

Frau Eppler	Mo., Do., Fr. vormittags Di. nachmittags	07258 9105-18	eppler@kuernbach.de
--------------------	--	------------------	--

Pass- & Meldewesen, Abfallberatung, Fundbüro, Tourismus, Veranstaltungen

Frau Heim	Mo. bis Do. vormittags Di. nachmittags	07258 9105-17	heim@kuernbach.de
------------------	--	------------------	--

Friedhofsverwaltung, Mitteilungsblatt, Gebäudevermietung, Gewerbe, Wohnberechtigungsschein, Abfallberatung

Frau Ohnheiser	Mo. bis Do. 9.00 - 12.00 Uhr Di. nachmittags	07258 9105-16	ohnheiser@kuernbach.de
-----------------------	--	------------------	--

Bauamt, Sanierungsförderung der Gemeinde, Pacht

Frau Kimmich	Öffnungszeiten Rathaus	07258 9105-12	kimmich@kuernbach.de
---------------------	---------------------------	------------------	--

Leitung Hauptamt, Bauleitplanung, Geschäftsstelle des Gemeinderats

Frau Kuhn	Di., Mi., Do. vormittags	07258 9105-13	kuhn@kuernbach.de
------------------	-----------------------------	------------------	--

Ordnungs- und Feuerwehrwesen, Forst- und Jagdwesen

Frau Seltenreich	Mo. bis Do. vormittags	07258 9105-11	seltenreich@kuernbach.de
-------------------------	---------------------------	------------------	--

Leitung Kämmerei, Grundbucheinsichtsstelle

Frau Thomas	Di. bis Fr. vormittags	07258 9105-14	thomas@kuernbach.de
--------------------	---------------------------	------------------	--

Kämmerei, Steuern und Gebühren

Frau Zieger	Mo. bis Fr. vormittags Di., Do. nachmittags	07258 9105-15	Zieger@kuernbach.de
--------------------	--	------------------	--

Standesamt, Gemeindekasse, Wasserversorgung, Steuern und Gebühren

März Veranstaltungen

01.-09.03.	Besenzeit Plag's Weinstube, Weingut Plag
07.03., 19.30 Uhr	Ökumenischer Weltgebetstag in der Michaelskirche, Ev., Ev.-meth., Kath. Kirche, Evang. Kirche
14.03.	Generalversammlung MVK, Musikerheim
14.03., 19 Uhr	Autorenlesung mit Christina Hortenbach (SWR), LandFrauen, Bad. Kelter
16.03., 9.30 Uhr	Goldene Konfirmation mit Abendmahl in der Michaelskirche, Evangelischen Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
21.03., 19.30 Uhr	Generalversammlung, TSV Sportförderverein, TSV Halle
21.03., 20.00 Uhr	Generalversammlung, TSV Kürnbach, TSV Halle
22.03.	Frühlingsweinprobe im Weingut, Weingut Plag (mit Anmeldung)
23.03., 10 Uhr	Familiengottesdienst mit den Kindergärten in der evang. Kirche, Evang. Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach mit anschließendem Kuchenverkauf zur Mitnahme im Gemeindehaus

Gemarkungsputzete am Samstag, 12.04.2025



Unsere Natur ist ein kostbares Gut. Deshalb wird durch die Gemeindeverwaltung auch dieses Jahr wieder eine Gemarkungsputzete organisiert.

Durch das große Engagement vieler Helferinnen und Helfer konnten bei den vergangenen Aktionen Unmengen Müll aus der Landschaft gesammelt und einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung bzw. Verwertung zugeführt werden.

Die Gemarkungsputzete wird am **Samstag, 12. April 2025** durchgeführt.

Treffpunkt Rathaus-Innenhof

Beginn 09.00 Uhr
Ende gegen 13.00 Uhr

Alle Helferinnen und Helfer sind ab 14.00 Uhr in den Besen Czech zu einem Vesper recht herzlich eingeladen. (Anmeldung erwünscht)

Die Gemeinde ist für jede Unterstützung dankbar und wir hoffen, dass sich zahlreiche Helferinnen und Helfer melden.

Bitte geben Sie den unteren Abschnitt im Rathaus bei Frau Heim ab oder werfen Sie diesen in den Briefkasten.

Wir bedanken uns jetzt schon für Ihre Unterstützung.

✂

**Ich bin bereit, an der Aktion
„Saubere Landschaft“**

mit ___ Personen/
(___ Erwachsene/r, ___ Kind/er)

mit Schlepper und Anhänger

mit PKW und Anhänger

mitzuwirken.

Beim anschließendem Vesper nehme ich teil:

nein

ja Vegetarisch (Käsespätzle)

nicht vegetarisch (Schnitzel
m. Kartoffelsalat)

Jeweils auch Kinderportionen möglich

(Name, Vorname)

(Adresse)

(Tel.Nr.)

✂

Nach den im Jahr 2024 durchgeführten Blutspende-Aktionen des DRK-Blutspendedienstes haben Herr Jiri Hornis, Frau Gina Thieme und Frau Iris Walter jeweils 10 Blutspenden geleistet. Frau Jasmin Leis und Frau Heike Rieschl haben jeweils 50 Blutspenden geleistet. Die Spenderinnen und Spender wurden mit einer Urkunde und einer Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes sowie einem Geschenk der Gemeinde ausgezeichnet.

Die Gemeinde ist für die uneigennütigen Blutspenden sehr dankbar. Nochmals herzlichen Glückwunsch an die Geehrten für ihr herausragendes Engagement für unsere Gesellschaft. Bei der Gemeinderatssitzung am 25.02.2025 konnten Herr Jiri Hornis, Frau Iris Walter und Frau Jasmin Leis leider nicht anwesend sein. Diese Blutspender erhalten die Urkunde und die Ehrennadel im Nachgang.



■ Sichern Sie Ihr Zuhause und Ihre Fahrzeuge!



In den vergangenen Wochen kam es in den umliegenden Gemeinden, vermehrt zu Einbrüchen, insbesondere in Kraftfahrzeuge. Darum bitten wir Sie, achten Sie auf Ihre Kraftfahrzeuge. Schließen Sie ihr Fahrzeug ab und belassen keine Wertgegenstände, wie Bsp. Geldbeutel, Schlüssel, Taschen und Rucksäcke in ihrem Fahrzeug.



Bildquelle: Pixabay

Die Mehrzahl aller Haus- und Wohnungseinbrüche wird nicht von „Profis“ verübt, sondern von Gelegenheitstätern, die zum Beispiel versuchen, mit einfachen Hebelwerkzeugen Fenster und Türen aufzubrechen. Doch schon einfache Maßnahmen können helfen, einen Einbruch zu verhindern.

Entgegen landläufiger Meinung erfolgen Einbrüche häufig zur Tageszeit, wenn die Bewohner nicht zu Hause sind, also zur Schul-, Arbeits- und Einkaufszeit, aber auch am frühen Abend oder an den Wochenenden. Weit über ein Drittel aller Wohnungseinbrüche werden durch Tageswohnungseinbrecher begangen. In Wirklichkeit dürfte die Zahl aber noch höher liegen, da bei Wohnungseinbrüchen – etwa auf Grund einer urlaubsbedingten Abwesenheit der Wohnungsinhaber – die genaue Tatzeit meist nicht feststellbar ist. Tageswohnungseinbrüche ereignen sich mehrheitlich in Großstädten. Außerdem fallen Einbrecherbanden

■ Eingeschränkte Erreichbarkeit

Am **Donnerstag, 13.03.2025** ist das Rathaus aufgrund einer internen Schulung der Mitarbeiter/innen, in der Zeit **von 10 bis 12 Uhr nicht erreichbar**.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

■ Gemeinde Kürnbach würdigt Engagement für die Blutspende

Täglich werden in Deutschland mehr als 15.000 Blutspenden für Patienten und Unfallopfer benötigt. Die Blutspendedienste des Roten Kreuzes organisieren deshalb bundesweit Blutspende-Aktionen. Blutspenden sind eine wichtige, oft übersehene Möglichkeit, um anderen Menschen zu helfen. Die Gemeinde Kürnbach ist stolz darauf, dass es in Ihrer Mitte Menschen gibt, die diese Verantwortung ernst nehmen und regelmäßig Blut spenden.

oft über ganze Wohnviertel her und räumen dabei schnell Häuser und Wohnungen aus.

So schützen Sie sich vor Einbrechern:

- Wenn Sie Ihr Haus verlassen – auch nur für kurze Zeit – schließen Sie unbedingt Ihre Haustüre ab
- Verschließen Sie immer Fenster, Balkon- und Terrassentüren. Denken Sie daran: Gekippte Fenster sind offene Fenster.
- Verstecken Sie Ihren Schlüssel niemals draußen. Einbrecher finden jedes Versteck.
- Wenn Sie Ihren Schlüssel verlieren, wechseln Sie den Schließzylinder aus.
- Achten Sie auf Fremde in Ihrer Wohnanlage oder auf dem Nachbargrundstück.
- Informieren Sie bei verdächtigen Beobachtungen sofort die Polizei.
- Geben Sie keine Hinweise auf Ihre Abwesenheit, wie z.B. in sozialen Netzwerken oder auf Ihrem Anrufbeantworter.

Zusätzlich empfiehlt die Polizei eine mechanische Sicherung alle Fenster und Türen, damit ungebetene Gäste erst gar nicht hineinkommen. Ergänzende Sicherheit bietet zum Beispiel eine Einbruch- und Überfall-Meldeanlage.

Quelle: Einbruch | polizei-beratung.de

■ Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde wird nicht in Anspruch genommen.

TOP 2

Aussprache über die Niederschrift

der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2025

Vonseiten des Gemeinderats werden keine Anmerkungen gemacht.

TOP 3

Bekanntgabe von Beschlüssen

aus nichtöffentlicher Sitzung vom 23.01.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 den Erwerb von zwei Grundstücken beschlossen.

TOP 4

Blutspenderehrung

Täglich werden in Deutschland mehr als 15.000 Blutspenden für Patienten und Unfallopfer benötigt. Die Blutspendedienste des Roten Kreuzes organisieren deshalb bundesweit Blutspende-Aktionen, um die Versorgung mit Blutprodukten in Deutschland sicherzustellen. Bei den im Jahr 2024 durchgeführten Blutspende-Aktionen des DRK-Blutspendedienstes haben fünf Bürger aus Kürnbach eine Blutspende geleistet, für die sie mit der Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet werden. Dazu gehören Herr Jiri Hornis, Frau Gina Thieme und Frau Iris Walter für 10 Blutspenden sowie Frau Miriam Leis und Frau Heike Rieschl für 50 Blutspenden. Bürgermeister Baumann überreicht den anwesenden Spenderinnen (Gina Thieme und Heike Rieschl) eine Urkunde und eine Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes sowie ein Geschenk der Gemeinde Kürnbach. Den nicht anwesenden Spenderinnen und Spendern (Jiri Hornis, Iris Walter und Jasmin Leis) werden die Urkunde und die Ehrennadel im Nachgang überbracht.

TOP 5

Freiwillige Feuerwehr Kürnbach, hier: Beschlussfassung Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach

Derzeit hat die Gemeinde Kürnbach keine rechtliche Grundlage für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach. Möglich ist eine entsprechende Entschädigung nur auf Grundlage einer Entschädigungssatzung nach § 16 BWFwG. In der Entschädigungssatzung werden dann unter anderem der Verdienstausschlag während eines Einsatzes, die Auslagen und eine zusätzliche Entschädigung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, geregelt. Um das Ehrenamt und die Einsatzbereitschaft der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach angemessen zu honorieren, ist der Erlass einer Entschädigungssatzung notwen-

dig. Die jährlichen Kosten zum Vollzug der Satzung werden sich voraussichtlich auf 10.885 € belaufen und sind im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 bereits entsprechend berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach nach § 16 BWFwG, die rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft tritt.

TOP 6

Freiwillige Feuerwehr Kürnbach, hier: Neufassung der Kostenersatzsatzung

Um die Kosten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach geltend zu machen, hat die Gemeinde Kürnbach am 25.09.2018 die Kostenersatzsatzung beschlossen. Die Gemeinde hat bei der Festsetzung des Kostenersatzes für Feuerwehrfahrzeuge in ihrer Satzung vom 25.09.2018 die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2018 herangezogen. Mit der Änderung der Verordnung des Innenministeriums am 11.03.2024 wurden für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Abs. 4, 7 und 8 des Feuerwehrgesetzes die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge angehoben. Um in Zukunft Anpassungen an die vom Innenministerium festgelegten Beträge zu vermeiden, wird künftig dynamisch auf die Verordnung des Innenministeriums verwiesen. Die Personalkosten wurden ebenfalls neu kalkuliert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürnbach zum 01.04.2025.

TOP 7

Wirtschaftsförderung Industriegebiete Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach, Zaisenhausen GmbH & Co. KG hier: Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Da weitere Nachfrage nach Gewerbe-/Industrieflächen besteht, soll das interkommunale Industriegebiet Oberderdingen (Kreuzgarten) weiterentwickelt und ein 9. BA realisiert werden. Die Planung, Finanzierung und Auftragsvergabe, das interkommunale Industriegebiet Oberderdingen (Kreuzgarten) betreffend, obliegt der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der WFI. Zur Vorfinanzierung der Erschließungsmaßnahmen zum 9. BA des interkommunalen Industriegebiets Oberderdingen (Kreuzgarten) ist die Aufnahme eines Darlehens über insgesamt 3.515.214,00 EUR bei der Sparkasse Kraichgau geplant. Es ist vorgesehen, dass die an der WFI beteiligten Kommunen eine Ausfallbürgschaft über 3.515.214,00 EUR übernehmen. Auf die Gemeinde entfällt in diesem Zuge eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 439.405,12 EUR. Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Kürnbach für die Wirtschaftsförderung Industriegebiete WFI Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach, Zaisenhausen GmbH & Co. KG gegenüber der Sparkasse Kraichgau in Höhe von 439.405,12 EUR zuzustimmen.

TOP 8

Wirtschaftsförderung Industriegebiete Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach, Zaisenhausen GmbH & Co. KG hier: Beschlussfassung Zuführung Eigenkapital WFI

Im Jahr 2024 beläuft sich das aus dem gemeinsamen Industriegebiet vereinnahmte Gewerbesteueraufkommen auf 1.118.886,45 EUR (brutto). Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage (103.055,33 EUR) können somit 1.015.831,12 EUR (netto) vereinnahmt werden. Mit Zustimmung der Gemeinden kann die Belegenheitsgemeinde das Gewerbesteueraufkommen ganz oder teilweise dem Eigenkapital der Gesellschaft zuführen. Bedingt durch die anfallenden Aufwendungen für die Erschließung des 9. BA ist ein erhöhter Kapitalbedarf und eine Zuführung dem Eigenkapital der Gesellschaft vor Verkauf der erschlossenen Grundstücke erforderlich. Der Rückführungsbetrag der Gemeinde Kürnbach beläuft sich auf 51.000 EUR. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aus dem der Gemeinde Kürnbach zustehenden Anteil am Gewerbesteueraufkommen aus dem Jahr 2024 40% (51.000,00 EUR) in eine Eigenkapitalrücklage bei der Wirtschaftsförderung Industriegebiete Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach, Zaisenhausen (WFI) GmbH & Co. KG zurückzuführen sowie der außerplanmäßigen Auszahlung der Kapitalrückführung zuzustimmen.

TOP 9

Annahme von Spenden 2024 (Nachtrag)

Gem. § 78 Abs. 4 GemO ist die Annahme von Spenden durch den Gemeinderat zu beschließen. Bei der Gemeinde Kürnbach

ist nach Beschlussfassung über die Annahme von Spenden am 10.12.2024 noch eine Spende zugunsten der Grundschule eingegangen. Über die Annahme dieser Spende muss der Gemeinderat daher nachträglich noch beschließen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Nachtrag zur Annahme der Spenden zuzustimmen.

TOP 10

Widmung eines Trauraums, hier: Widmung der Badischen Kelter

Die Gemeinde Kürnbach nutzt bisher den Sitzungssaal und den Rathausinnenhof sowie den Gewölbekeller des Rathauses für Trauungen. Da der Sitzungssaal nicht barrierefrei zugänglich ist, kam es in der Vergangenheit immer wieder zu dem Problem, dass gehbehinderte Personen entweder nicht an der Trauung teilnehmen konnten oder hochgetragen werden mussten. Der Rathausinnenhof ist demgegenüber zwar barrierefrei zugänglich, aber nicht vollständig überdacht und deswegen nur bei gutem Wetter nutzbar. Um auch bei schlechtem Wetter eine barrierefreie Alternative für Trauungen anbieten zu können, soll die Badische Kelter für Trauungen gewidmet werden. Die Badische Kelter steht der Festgesellschaft dann auch im Anschluss an die Trauung, wie bei einer regulären Vermietung, zur Verfügung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Badische Kelter (Marktplatz 5) für Trauungen zu widmen. Für die Nutzung wird eine Gebühr i.H.v. 350,00 € erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Brautpaar oder ein Verwandter 1. Grades oder der/die Trauzeuge/in einen barrierefreien Trauraum benötigt.

TOP 11

Bauantrag: Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung einer denkmalgeschützten Hofanlage bestehend aus Wohnhaus und Scheune

Am 12.02.2024 ging der Bauantrag für das Bauvorhaben bei der Gemeinde ein. Bereits in der Gemeinderatsitzung vom 20.02.2024 behandelte der Gemeinderat dieses Bauvorhaben.

Bei der Prüfung des Antrags wurden jedoch durch die Baurechtsbehörde brandschutztechnische Mängel festgestellt sowie die notwendigen Feuerwehraufstellflächen/ Anleiterflächen beanstandete, sodass bis zum heutigen Tag eine Baugenehmigung seitens der Baubehörde nicht erteilt wurde. Nachträgliche Umplanungen konnten das Problem nicht lösen. Deshalb wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Kürnbach eine Lösung in Form einer Dienstbarkeit ausgearbeitet. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen.

TOP 12

Bauvorhaben: Neubau Café mit Ferienwohnungen

Am 16.12.2024 gingen die überarbeitete Planung des Bauantrag „Neubau Café mit Ferienwohnungen“ bei der Baurechtsbehörde ein. Wie bereits bekannt soll auf dem Grundstück Flehinger Straße 9 das Bestandsgebäude mit Garage abgerissen werden und anschließend ein Neubau mit Café und Ferienwohnungen entstehen. Die Überplanung sieht die Rückversetzung des Gebäudes vor, sodass die bisher im rückwärtigen Gebäudeteil geplanten PKW- und Fahrradstellplätze, nun nördlich vom Gebäude, direkt an der Flehinger Straße, abgebildet sind. Durch die Umplanung muss die bisher bestehende Gehwegführung ebenfalls überplant werden. Aus Sicherheitsgründen wird der Fußgängerweg umgeleitet um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Hierin führt der Weg am Neubau und somit südlich der Flehinger Straße vorbei. Dadurch ist eine sichere Wegführung für alle Passanten gegeben. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Einvernehmen zu dem geänderten Bauantrag zu erteilen.



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürnbach (Feuerwehr-Kostensatz-Satzung – FwKS)

vom 25.02.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S.99,100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 17.12.2015 (GBl. S.1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 25.02.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas Anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

- 2
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die "Richtlinie der Gemeinde Kürnbach für die Kostenersatzung bei Überlandhilfe" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

3

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

4

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 25.09.2018 außer Kraft.

Kürnbach, den 25.02.2025



Moritz Baumann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürnbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)	
Aktenzeichen	130.50
Vorlage Nummer	11/2025
Beschlussfassung im Gemeinderat	25.02.2025
Bekanntmachung	06.03.2025
Inkrafttreten	01.04.2025
Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	06.03.2025

Kürnbach, den 25.02.2025



Baumann

Moritz Baumann
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige
 - a. Tatsächlich gewährter Verdienstaufschlag (lt. Nachweis)
 - b. Entschädigung in tatsächlicher Höhe gem. der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach in der jeweils gültigen Fassung.
 - c. Sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung jährliche Kosten (pro Person, je Stunde) 7,29 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 13,00 Euro

2. Fahrzeuge

Gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VO(KeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Derzeitige Beträge:

- 1. Mannschaftstransportwagen MTW 34 Euro
- 2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 172 Euro
- 3. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 155 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatz gem. § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FWES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (BwFwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 25.02.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach beschlossen:

§ 1 Ersatz von Verdienstaustausfäll

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach erhalten den durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung und durch die Durchführung von Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 2 BwFwG entstandenen Verdienstaustausfäll auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach können ihren Anspruch aus Abs. 1 an den Arbeitgeber abtreten, soweit eine Freistellung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 BwFwG vorliegt.
- (3) Für Personen, die keinen nachweisbaren Verdienst haben (z.B. den Haushalt führen) wird zur Bemessung des Verdienstaustausfälls, in Anlehnung an § 16 Absatz 1 Satz 3 FwG, das entstandene Zeitergebnis festgelegt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaustausfäll je Stunde 13,00 € gewährt. Je Tag werden maximal 8 Stunden erstattet.

Die Höhe des Verdienstaustausfälls orientiert sich am derzeit gültigen Mindestlohn und soll deswegen in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüft werden.

- (4) Als Einsatzzeit gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkraft einschließlich gesetzlicher Ruhezeiten. Für Feuerwehrangehörige, die sich nach der Alarmierung im Feuerwehrhaus in Bereitschaft befinden, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung bis zum Ende der Bereitschaft.
- (5) Der Alarmierungszeitpunkt wird durch das Einsatzprotokoll der Leitstelle bestimmt. Das Einsatzende inklusive Ruhezeiten werden vom jeweiligen Einsatzleiter festgelegt. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind zu beachten.

§ 2 Ersatz von Auslagen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach erhalten als Aufwandsentschädigung ihre Auslagen je Feuerwehreinsatz wie folgt ersetzt:

Einsatz bis zu 3 Stunden:	12,00 €
Einsatz von 3 bis zu 6 Stunden:	20,00 €
Einsatz von 6 bis zu 8 Stunden:	30,00 €
Einsatz über 8 Stunden:	40,00 €

Der Auslagenersatz beinhaltet die An- und Abfahrt zum Feuerwehrhaus.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstaustausfäll und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (vgl. § 16 Abs. 4 BwFwG).

- (3) Als Einsatz zählt grundsätzlich jede neue Alarmierung. Werden jedoch bereits alarmierte Feuerwehrangehörige unmittelbar zu einem weiteren Schadenort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

§ 3 Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen entstehenden Auslagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach nach abgeschlossenem Lehrgang auf Antrag als Aufwandsentschädigung wie folgt erstattet:

- 5 bis 10 Unterrichtsstunden	10 €
- 11 bis 20 Unterrichtsstunden	20 €
- 21 bis 40 Unterrichtsstunden	40 €
- 41 bis 80 Unterrichtsstunden	60 €
- über 80 Unterrichtsstunden	80 €

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Ortsgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach neben der Entschädigung nach § 1 die angefallenen Reisekosten nach Maßgabe des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes wird die Zeit vom Beginn der Hin- bzw. bis Ende der Rückfahrt zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (4) Jährliche Atemschutztauglichkeit (umfasst Übung/Einsatz, Unterweisung und Belastungsübung, G26.3 Untersuchung falls diese im jeweiligen Jahr fällig ist) 20 € jährlich.

- (5) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 BwFwG.

§ 4 Entschädigung für Brandsicherheitswachtendienste und andere Sicherheitswachtendienste

Für die vom Bürgermeister angeordnete Brandsicherheitswachtendienste und andere Sicherheitswachtendienste wird als Aufwandsentschädigung 13 € je Stunde entschädigt. § 1 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend abschließend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Kürnbach, die durch ihre Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Kommandant	1.750 € / Jahr
- 1. stellvertretender Kommandant	1.400 € / Jahr
- 2. stellvertretender Kommandant	1.400 € / Jahr
- Jugendfeuerwehrwart	550 € / Jahr
- Jugendgruppenleiter (Gesamtbudget)	1.800 € / Jahr
- Schriftführer Feuerwehr Kürnbach	250 € / Jahr
- Kassenverwalter Feuerwehr Kürnbach	250 € / Jahr

§ 9 Antrag

- (1) Für Dienste und Einsätze gemäß §1 Abs. 1 erhält der Feuerwehrangehörige eine Dienstbescheinigung. Diese kann zur Vorlage beim Arbeitgeber verwendet werden.
- (2) Für Zahlungen nach §1, §2, §3 und §4 gilt das vom Kommandanten unterschriebene Dienstprotokoll als Antrag. Die Auszahlung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Antragsunterlagen bei der Gemeinde erfolgen.
- (3) Für Zahlungen nach §5 meldet der Kommandant jährlich die Funktionsträger. Die Auszahlung erfolgt jährlich nachträglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Kürnbach, den 25.02.2025



Baumann
Moritz Baumann
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)	
Aktenzeichen	131.240
Vorlage Nummer	10/2025
Beschlussfassung im Gemeinderat	25.02.2025
Bekanntmachung	06.03.2025
Inkrafttreten	01.01.2025
Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	06.03.2025

Kürnbach, den 25.02.2025



Baumann
Moritz Baumann
Bürgermeister

- Gerätewarte 300 € / Jahr
- Atemschutzgerätewart 250 € / Jahr
- Feuerwehrausschuss (Gesamtbudget) 600 € / Jahr
- Pressesprecher 250 € / Jahr
- Kleiderkammerwart 250 € / Jahr

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt und nur für volle Monate, in denen die Funktion ausgeübt wird.
- (3) Wird ein Amt von mehreren Personen ausgeübt, wird der festgesetzte Betrag durch die Anzahl der Personen geteilt und jeweils anteilig ausbezahlt.

Der Betrag für die Jugendgruppenleiter stellt ein Gesamtbudget dar und wird durch die Anzahl der aktiven Jugendgruppenleiter geteilt und entsprechend anteilig ausbezahlt, pro Kopf jedoch höchstens 200,00 €.

Der Betrag für den Feuerwehrausschuss stellt ebenfalls ein Gesamtbudget dar und wird durch die Anzahl der Sitzungen und gewählten Ausschussmitgliedern geteilt; pro gewähltem Ausschussmitglied kann jedoch pro Sitzung höchstens ein Betrag von 10,00 € ausbezahlt werden.

- (4) Soweit die Gesamtbudgets „Jugendgruppenleiter“ und „Feuerwehrausschuss“ aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht vollständig ausgeschöpft werden können, wird der verbleibende Restbetrag dem Zuschuss an die Kameradschaftskasse gem. § 7 Abs. 1 hinzugerechnet.

§ 6 Führerscheine

- (1) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach wird der Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisklassen für Zwecke der Feuerwehr Kürnbach nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden in tatsächlicher Höhe von der Gemeinde Kürnbach übernommen.

- (2) Die Anzahl der Führerscheinbewerber richtet sich nach dem vom Kommandanten festgestellten Bedarf.

- (3) Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten bei einer vom Kommandanten genannten Fahrschule zu erwerben, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen.

- (4) Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrschul Ausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen und auf Anforderung der Gemeinde Kürnbach zu erstatten.

§ 7 Zuschuss an die Kameradschaftskassen

- (1) Zur Kameradschaftspflege wird der Kameradschaftskasse ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 15 € je Feuerwehrangehöriger gewährt.
- (2) Die Anzahl der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres.

§ 8 Zeitberechnung

Bei der Berechnung aller Zeiten werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.



Schreibwerkstatt Patientenverfügung im Pflegestützpunkt Bretten

Kreis Karlsruhe. Der Pflegestützpunkt im Landkreis Karlsruhe, Standort Bretten, lädt am Donnerstag, 20. März, zur „Schreibwerkstatt Patientenverfügung“ ein. An zwei Terminen, wahlweise am Vormittag von 09:00 bis 12:00 Uhr oder am Nachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr, haben Interessierte jeweils die Möglichkeit, unter der Anleitung von Heiko Siebler vom SKM Bruchsal ihre individuelle Patientenverfügung zu erstellen.

Die Veranstaltung findet im Pflegestützpunkt Bretten, Hermann-Beutenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, statt und dauert jeweils etwa drei Stunden. Die Teilnahmegebühr beträgt 60 Euro pro Person und ist im Voraus an den SKM Bruchsal zu überweisen. Eine Spendenbescheinigung kann auf Wunsch ausgestellt werden. Sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits eine Vorsorgevollmacht haben, können sie diese zur Schreibwerkstatt mitbringen.

Eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich unter Telefon 0721 936 71230 oder per E-Mail an pflegestuetzpunkt.bretten@landratsamt-karlsruhe.de.

Online-Vortragsreihe am Ernährungszentrum: Speiseöle – unverzichtbar und wertvoll

Kreis Karlsruhe. Das Ernährungszentrum im Landratsamt Karlsruhe lädt am Dienstag, 18. März, zwischen 18:30 Uhr und 19:45 Uhr zu einem Online-Vortrag über Speiseöle ein. Die Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „Fokus Lebensmittel“ bietet einen Überblick über die große Auswahl an Speiseölen und deren unterschiedliche Eigenschaften.

Fette und Öle sind essenzielle Bestandteile einer ausgewogenen Ernährung – sie liefern Energie, versorgen den Körper mit wichtigen Fettsäuren und tragen zum Geschmack von Speisen bei. Doch welche Öle sind besonders wertvoll für die Gesundheit? Welche Speiseöle und -fette eignen sich für verschiedene Zubereitungsarten am besten? Und wie kann man deren Verwendung optimieren, um sowohl gesundheitliche Vorteile als auch geschmackliche Aspekte bestmöglich zu nutzen?

Diese und weitere Fragen beantwortet der kostenfreien Online-Vortrag. Interessierte erhalten nach Anmeldung unter <https://t1p.de/u1kg8> eine Bestätigung sowie den Zugangslink ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung.

Für Rückfragen steht das Team des Ernährungszentrums per E-Mail zur Verfügung ernaehrungszentrum@landratsamt-karlsruhe.de

Der internationale Frauentag am 8. März ist Anlass für mehrere Veranstaltungen im Landkreis Karlsruhe

Die Gleichstellungsbeauftragten laden ein

Kreis Karlsruhe. Vorträge, Fotografien, Filme oder Gespräche und Musik: Zum Internationalen Frauentag am Samstag, 8. März, finden im Landkreis Karlsruhe über den Tag verteilt mehrere Veranstaltungen statt, zu denen die Gleichstellungsbeauftragten der Städte Bruchsal, Bretten und Ettlingen sowie der Gemeinden Forst, Pfinztal-Berghausen, Östringen und dem Landkreis Karlsruhe einladen. Dabei geht es beispielsweise um Inspiration und Austausch, aber auch zu konkreten Themen wird Gesprächsstoff gegeben.

Eindrucksvolle Fotoaufnahmen von Andrea Fabry unterstreichen beispielsweise in Ettlingen „Fragen des Lebens und des Todes“. Mit dabei am Aktionstag ist auch das Kino Kulisse mit dem Film „Maria Montessori“. Getanzt wird hingegen in Bruchsal mit DJ Thomas Möll. Mit einer Hybrid-Fachbereichskonferenz der NaturFreunde Baden-Württemberg e.V. steht in Pfinztal-Berghausen „Die schwere Last der Frauen in der Klimakrise“ im Fokus.

Der Vortrag „Brauchen wir noch Feminismus?“ von Lila Sax dos Santos Gomes gibt in Forst die Möglichkeit, sich auch am Mon-

tag, 10. März, noch mit Themen rund um den Frauentag auseinanderzusetzen. Auch in Bretten bleibt die Aufmerksamkeit dafür über den Monat bestehen:

Über Gesetze und Rechte für pflegende Angehörige referiert Kristina Bronner am Mittwoch, 19. März, und Dienstag, 25. März. Der Internationale Frauentreff Östringen findet schließlich am Donnerstag, 20. März, statt.

Alle Veranstaltungen im Detail sowie Möglichkeiten zur Teilnahme sind auf dem Flyer der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Karlsruhe zu finden.

Der Kreiswahlausschuss stellt die Wahlergebnisse fest

Kreis Karlsruhe. Die Bundestagswahl vom 23. Februar hat stattgefunden. Das endgültige Wahlergebnis in den Wahlkreisen 272 Karlsruhe-Land und 278 Bruchsal-Schwetzingen wird nun ermittelt und festgestellt. Dazu tagt der Kreiswahlausschuss für die beiden Wahlkreise am Freitag, 28. Februar, um 9 Uhr, im Gebäude des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbands in Karlsruhe, Durlacher Allee 56, Raum 4.360. Die Sitzung findet öffentlich statt.

Streuobstschnittkurs war ein voller Erfolg

Gondelsheim. Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Karlsruhe e.V. (LEV) hat im Februar gemeinsam mit der Gemeinde Gondelsheim einen Winterschnittkurs angeboten. Hierbei konnten interessierte Streuobstbegeisterte in Gondelsheim viel über den Obstbaumschnitt auf Streuobstwiesen lernen. Der Schnittkurs ist Teil einer dreiteiligen Kursreihe zum Thema Streuobst, dem sogenannten Streuobst-Trimix.

Die Streuobstreihe wird von den beiden Referenten, Thomas Hauck, Fachwart und Vorsitzender vom Obst- und Gartenbauverein Neibshem und Stephan Heneka, Fachwart sowie geprüfter Obstbaumpfleger, durchgeführt. Am Donnerstagabend versammelten sich knapp 70 Zuhörer für den theoretischen Teil des Schnittkurses in der Saalbachhalle in Gondelsheim. Bei dem auf reges Interesse gestoßenen knapp 2,5 Stunden andauernden Theorieabend konnten während und nach dem Vortrag reichlich fachliche Fragen an den Referenten Thomas Hauck gestellt und von ihm beantwortet werden.

Am Samstagmittag vermittelten dann beide Referenten den rund 60 Teilnehmern die Umsetzung des bereits Gelernten. Auf der Streuobstwiese ortsauwärts Richtung Jöhlingen konnte an verschiedenen Streuobstarten und unterschiedlich alten Bäumen sowohl der Erziehungs- als auch der Erhaltungsschnitt gezeigt werden. Beide Termine waren sehr gut besucht und dienten dem aktiven Austausch und der direkten Praxiserfahrung.

Am 17. Mai um 10:00 Uhr wird die Kursreihe fortgesetzt: Zunächst mit einem Mäh- und Dengelkurs, bei dem Sensen geschärft und eingesetzt werden, und anschließend mit einem Sommerriss, bei dem die jetzt geschnittenen Bäume noch einmal angeschaut werden und ihre Entwicklung durch Ausreißen von ungewolltem Neuaustrieb in die richtigen Bahnen gelenkt wird. Weitere Informationen hierzu werden auf der Internetseite des LEV (www.LEV-Landkreis-Karlsruhe.de) und in Pressemitteilungen bekannt gegeben.

Der LEV bedankt sich herzlich bei allen Projektpartnern und den ausgesprochen aktiven Kursteilnehmern!



Motivierte Streuobstinteressierte in Gondelsheim (Foto: LEV)

Landratsamt hebt Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel in Hambrücken und Forst auf

Kreis Karlsruhe. Zum Samstag, 1. März, tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe vom 20. Dezember 2024 zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest wieder außer Kraft. Damit entfällt die Verpflichtung, Geflügel und sonstige Vögel in den Gemeinden Hambrücken und Forst ausschließlich in geschlossenen Ställen zu halten. Auch Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind ab diesem Zeitpunkt wieder erlaubt.

„Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen kann nach Bewertung der aktuellen Seuchenlage die Verpflichtung zur Aufstallung wieder aufgehoben werden“, erklärt Dr. Joachim Thierer, Leiter des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung im Landratsamt Karlsruhe.

Im Rahmen der Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) wurden alle gehaltenen Vögel in den Vogelparks in Forst zweimalig mit negativem Ergebnis beprobt. Der Vogelpark in Hambrücken wurde bislang einmal mit negativem Ergebnis untersucht; die noch ausstehende zweite Beprobung ist bereits terminiert. Daher bleibt der Park bis zur Vorlage dieses Ergebnisses weiterhin in Teilen gesperrt. Darüber hinaus wurden im Rahmen eines Wildvogelmonitorings 30 erlegte Stockenten und Wildgänse auf HPAI untersucht – alle Proben waren negativ. Auch bei über 20 gemeldeten Totfunden konnte das Virus nicht nachgewiesen werden.

Ende des vergangenen Jahres war zunächst im Vogelpark Hambrücken die Geflügelpest nachgewiesen worden. Wenige Tage später bestätigte sich der Verdacht auf das Virus in einem weiteren Vogelpark in Forst. Zur Eindämmung der Seuche hatte das Landratsamt weite Teile des gefiederten Tierbestandes der Parks töten müssen und darüber hinaus eine Allgemeinverfügung für beide Gemeinden erlassen, die nun aufgehoben wird.

Bundestagswahl 2025

Amtliches Endergebnis in den Wahlkreisen 272 Karlsruhe-Land und 278 Bruchsal-Schwetzingen

Kreis Karlsruhe. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am Freitag, 28. Februar, die Unterlagen aus den Wahlbezirken der Bundestagswahlkreise 272 Karlsruhe-Land und 278 Bruchsal-Schwetzingen geprüft und das Ergebnis amtlich festgestellt.

Im **Wahlkreis 272 Karlsruhe-Land** erhielt CDU-Kandidat Nicolas Zippelius mit 39,16 % die meisten der abgegebenen 174.777 Erststimmen. Er wurde mit 68.439 Stimmen in den Bundestag gewählt. Die weiteren Stimmen gingen an Thomas Möckel, AfD (18,48 %), Assad Hussain, SPD (14,96 %), Sebastian Grässer, Bündnis 90/Die GRÜNEN (13,01 %), Jürgen Creutzmann, Die Linke (5,06 %), Sebastian Weber, FDP (4,19 %), Ulrich Stoll, FREIE WÄHLER (2,63 %), Tobias Mexner, Volt (1,32 %) und Vanessa Schulz, Die PARTEI (1,19 %).

Von den gültigen 175.405 Zweitstimmen entfielen 33,14 % auf die CDU. Es folgen AfD (19,04 %), SPD (15,03 %), Bündnis 90/Die GRÜNEN (13,33 %), Die Linke (5,58 %), FDP (5,54 %), BSW (3,85 %), FREIE WÄHLER (1,33 %), Tierschutzpartei (1,01 %), Volt (0,87 %), Die PARTEI (0,51 %), dieBasis (0,26 %), Bündnis C (0,23 %), ÖDP (0,15 %), ÖDP, BÜNDNIS DEUTSCHLAND (0,10 %) und MLPD (0,03 %).

Die Wahlbeteiligung lag bei 85,04 %.

Im **Wahlkreis 278 Bruchsal-Schwetzingen** zieht Olav Gutting (CDU) in den Bundestag ein. Er konnte 36,14 % der insgesamt 160.799 gültigen Erststimmen auf sich vereinen. Für Tobias Dammert (AfD) stimmten 22,23 %, für Nezaket Yildirim (SPD) stimmten 16,33 %, Dr. Thomas Rink (Bündnis 90/Die GRÜNEN) erhielt 10,73 % der Stimmen, Mara Zeltmann (Die Linke) 5,16 %, Christian Melchior (FDP) 4,17 %, Alexander Geyer (FREIE WÄHLER) 3,53 % und Elisa Hippert (Volt) 1,72 %.

Von den gültigen 161.471 Zweitstimmen entfielen 32,14 % auf die CDU. Die weitere Verteilung war wie folgt: AfD (22,41 %), SPD (14,37 %), Bündnis 90/Die GRÜNEN (10,92 %), Die Linke (5,74 %), FDP (5,24 %), BSW (4,34 %), FREIE WÄHLER (1,58 %), Tierschutzpartei (1,27 %), Volt (0,78 %), Die PARTEI (0,49 %), dieBasis (0,31 %), ÖDP (0,14 %), BÜNDNIS DEUTSCHLAND (0,13 %), Bündnis C (0,11 %) und MLPD (0,02 %).

Die Wahlbeteiligung lag bei 83,63 %.

Wohnen im Alter – am liebsten Zuhause

Kreis Karlsruhe. Wie kann ich meine Wohnung so gestalten, dass ich auch im Alter gut darin leben kann? Welche Anpassungen sind sinnvoll und welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? Diese und viele weitere Fragen stehen im Mittelpunkt des Vortrags „Wohnen im Alter – am liebsten Zuhause“ des Pflegestützpunkts im Landkreis Karlsruhe, Standort Bretten. Dieser findet am Dienstag, 18. März, um 16:00 Uhr im vhs-Veranstaltungssaal, Melanchthonstr. 3, 75015 Bretten, statt.

Referentin Daniela Hahn-Schaefer, Wohnberaterin der Paritätischen Sozialdienste, gibt einen umfassenden Überblick über barrierefreie Wohnraumgestaltung und zeigt praktische Lösungsansätze auf. Insbesondere ältere Menschen stehen oft vor Herausforderungen, wenn Mobilität und Kraft nachlassen. Doch auch für alle, die Um- oder Neubauten planen, lohnt es sich, frühzeitig an das Thema Barrierefreiheit zu denken.

Der Vortrag richtet sich an ältere Menschen, Angehörige sowie alle Interessierten, die sich über Wohnraumanpassungen und finanzielle Fördermöglichkeiten informieren möchten. Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für weitere Informationen steht der Pflegestützpunkt im Landkreis Karlsruhe, Standort Bretten, gerne per Telefon unter 0721 936 71230 oder per E-Mail an pflegestuetzpunkt.bretten@landratsamt-karlsruhe.de zur Verfügung.

Informationsveranstaltung zu Beschäftigungsverhältnissen in der häuslichen Betreuung

Kreis Karlsruhe. Wenn ein Familienmitglied plötzlich pflegebedürftig wird, stehen Angehörige oft vor der Herausforderung, schnell eine geeignete Betreuungslösung zu finden. Eine Möglichkeit ist die sogenannte Live-in-Betreuung, bei der Betreuungskräfte – häufig aus Osteuropa – in den Haushalt einziehen und rund um die Uhr Unterstützung leisten. Doch welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten? Wie lassen sich faire Arbeitsbedingungen sicherstellen? Und woran erkennt man unseriöse Anbieter?

Antworten auf diese und weitere Fragen gibt eine Informationsveranstaltung des Pflegestützpunktes im Landkreis Karlsruhe, Standort Ettlingen, am Freitag, 14. März, um 14:00 Uhr in der Klostergasse 1, 76275 Ettlingen. Die Veranstaltung findet im Rahmen der Vortragsreihe „Perspektiven des Älterwerdens“ statt, die regelmäßig Themen aus den Bereichen Pflege Finanzen, rechtliche Vorsorge sowie seelische und körperliche Gesundheit aufgreift.

Referentin Tetiana Darchiashvili, Projektkoordinatorin von FairCare, beleuchtet die rechtlichen und moralischen Aspekte der häuslichen Betreuung und zeigt auf, wie eine faire und legale 24-Stunden-Betreuung organisiert werden kann. FairCare ist ein gemeinnütziger Beratungs- und Vermittlungsdienst unter dem Dachverband der Diakonie Württemberg, der sich für gerechte Arbeitsbedingungen in der häuslichen Betreuung einsetzt und Angehörige bei der Suche nach einer rechtskonformen Betreuungslösung unterstützt.

Die Veranstaltung bietet eine neutrale und fundierte Informationsquelle für alle, die sich mit dem Thema häusliche Betreuung auseinandersetzen. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Unsere Natur

Der gewöhnliche Feldsalat

Der in Europa und Nordafrika heimische Salat ist winterhart und gegen Krankheiten widerstandsfähig.

Er wächst eigentlich überall, besonders gut auf kalkhaltiger, lehmiger, aber auch auf nährstoffarmer Erde an sonnigen Standorten. Er sät sich erfolgreich selbst aus und wir finden ihn in Weinbergen, am Wegesrand oder auf Wiesen und Feldern.

Weltweite Verbreitung findet der gewöhnliche Feldsalat seit dem 18. Jahrhundert, durch kommerzielle Kultivierung, aus der inzwischen zahlreiche Feldsalatsorten entstanden sind. Je nach Kultursorte, Frühjahr - Herbst - und Wintersorte, ist eine ganzjährige Aussaat ins Freiland möglich. Die gesamte Feldsalatpflanze - Wurzeln - Stängel - Samen - und die weißen Blüten sind essbar und enthalten u.a. Eisen, Vitamin C und wichtige Mineralstoffe.

Es heißt, dass wir Menschen in der Jungsteinzeit, mit der Sesshaftwerdung den Feldsalat schon kannten, da entsprechende Samen in Pfahlbauten gefunden wurden. Außerdem wird vermutet, dass der wildwachsende gewöhnliche Feldsalat schon bei den Römern auf dem Speiseplan stand, im Mittelalter wiederentdeckt und in der Renaissance in den Klöstern als Arznei verwendet wurde.

Der Feldsalat hat verschiedene Namen, nach seinem nussigen Geschmack wird er im Alemannischen Nüsslisalat, in Österreich Vogelsalat, im Schwäbischen Ackersalat, im Saarland Mäusehörchensalat und in Bayern Schafmeile genannt. Vielerorts kennt man ihn auch als Rapunzel oder Sunnewerbele.

Bild und Text Beate Reichert



11 Di	Bio + Bio
12 Mi	
13 Do	
14 Fr	
15 Sa	
16 So	
17 Mo	R + R
18 Di	Bio
19 Mi	
20 Do	
21 Fr	
22 Sa	
23 So	
24 Mo	W + W
25 Di	Bio + Bio
26 Mi	
27 Do	
28 Fr	
29 Sa	
30 So	
31 Mo	R + R

Abfallbeseitigung

März	
1 Sa	
2 So	
3 Mo	R + R
4 Di	Bio
5 Mi	
6 Do	
7 Fr	
8 Sa	
9 So	
10 Mo	W + W

Bürgerinformation

WEGGEBEN statt WEGWERFEN

Im Mitteilungsblatt haben Sie die Möglichkeit, gut erhaltene Gegenstände, die Sie verschenken möchten, im Rahmen der Wertstoffbörse anzubieten.

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Anmeldung zur Wertstoff-Börse eingegangen:

- Sofa Zweisitzer, gut erhalten
- Wohnzimmertisch, 140cm x 70cm x 47cm, massiv Holz
- Seniorenbett mit Matratze 200cm x 100cm, gut erhalten

Bitte setzen Sie sich direkt mit dem Anbieter unter der

Tel.Nr. 07258 7996

in Verbindung.

--- ✂ -----

**Möchten auch Sie die Gelegenheit nutzen?
Füllen Sie hierzu den unteren Abschnitt aus und geben ihn
im Rathaus ab.**

.....
(Name) (Vorname)

.....
(Straße) (Tel.Nr.)

Kostenlos abzugeben sind:

1.

2.

3.

.....
(Unterschrift)

--- ✂ -----



**Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen
Gesundheit und Wohlergehen.** Glückwünsche auch an all die-
jenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

